Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) "Relaisfunkstellengeräte" Richtlinienteil E: "Funkzubringergeräte mit reduzierten Leistungsmerkmalen" - Stand: Oktober 1994

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. Dezember 1994, Az. IC6-0265.117-20

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. Dezember 1994, Az. IC6-0265.117-20

(AllMBl. 1995 S. 28)

2012.4.5-I

Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Relaisfunkstellengeräte“ Richtlinienteil E: „Funkzubringergeräte mit reduzierten Leistungsmerkmalen“ – Stand: Oktober 1994

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 6. Dezember 1994 Az.: IC6-0265.117/20 (94)

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Staatliche Feuerwehrschule Regensburg

die Staatliche Feuerwehrschule Würzburg

die Katastrophenschutzschule Bayern

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, IMBek vom 10.10.1984, MABl S. 558) die Ergänzung zur **Technischen Richtlinie Relaisfunkstellengeräte,**

Teil E

Funkzubringergeräte mit reduzierten Leistungsmerkmalen

Stand: Oktober 1994

eingeführt.

Der Teil E ergänzt die gültige Technische Richtlinie Relaisfunkstellengeräte – Stand: März 1992.[1]

Funkzubringergeräte mit reduzierten Leistungsmerkmalen können zur Einrichtung von Funkzubringerstrecken für Standard-Relaisfunkstellengeräte nach Teil A dieser Richtlinie oder als Ersatz für Drahtzubringer vorgesehen werden. Sie werden dann eingesetzt, wenn im Funknetz generell auf erhöhte Gesamtanforderungen verzichtet werden kann. Ein Einsatz in Gleichwellenfunkanlagen ist nicht vorgesehen. Eine Möglichkeit zur Fernüberwachung und -steuerung wird nicht gefordert.

Funkzubringergeräte mit reduzierten Leistungsmerkmalen müssen unter den in den Teilen B beziehungsweise C dieser Richtlinie festgelegten Betriebsbedingungen auf den für Festfunkverbindungen vorgesehenen Frequenzen im 70-cm-Bereich betrieben werden können.

I. A.

Dr. Waltner

Ministerialdirektor

EAPI 122

GAPI 0265 AllMBl 1995 S. 28

[1] **[Amtl. Anm.:]** Eingeführt mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Juli 1992 (AllMBl S. 751)